

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.11.1975

Geschäftszahl

1336/75

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2145/55 E 23. April 1958 RS 1

Stammrechtssatz

Der Nachweis, daß die in einem Sachverständigenbeweis vertretene wissenschaftliche Aussage auf einer einseitigen oder persönlichen wissenschaftlichen Meinung des Sachverständigen beruht, die mit dem letzten Stande der medizinischen Forschungen und Erkenntnisse nicht vereinbart ist, stellt keinesfalls eine im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unzulässige Neuerung dar.